



Verschwiegenheitserklärung - Vorlage

**Nicht nur zur juristischen Absicherung:
Die Verschwiegenheitserklärung**

Schweigepflicht-Erklärung

Ich bin heute vom Praxisinhaber ausdrücklich darüber belehrt worden, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir in der Praxis bekannt werdenden Umstände und Vorgänge, auch über die persönlichen Verhältnisse der Patienten, verpflichtet bin. Ich darf unbefugten Dritten keinen Zugang zu den Patientendaten verschaffen.

Meine Verschwiegenheitspflicht endet nicht mit dem Ende meines Arbeitsverhältnisses / Berufsausbildungsverhältnisses. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch meinen Familienangehörigen gegenüber.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Verschwiegenheit arbeitsrechtlich ein Grund zu fristlosen Kündigung und Anlass zu einem Strafverfahren sein kann. Den Gesetzestext (§ 203 StGB) sowie eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Auszubildenden

.....
Unterschrift d. Ärztin/Arztes

§ 203.2) Verletzung von Privatgeheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, 3) Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,¹⁾
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) 1

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. 2

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) 1

Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. 2

Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, 3

Den in

Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

1) G zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchwangerschaftskonfliktG-SchKG) v. 27.7.1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch G v. 21.8.1995 (BGBl. I S. 1050).

2) § 203 Abs. 1 Nr. 4 neu gef. durch Art. 9 Abs. 3 G v. 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163), Nr. 4a geändert durch Art. 8 G v. 21.8.1995 (BGBl. I S. 1050), Abs. 3 neu gef. durch Art. 9 G v. 31.8.1998 (BGBl. I S. 2585).

3) In § 203 Abs. 1 Nr. 3 werden mWv 1.3.1999 die Worte „Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und ein Komma eingefügt durch Art. 7 G v. 31.8.1998 (BGBl. I S. 2600).

Quelle: Ärztekammer Hamburg